

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

April 2017

Ausgegeben zu Berlin am 18.04.17

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-11	Erste-Hilfe-Grundkurs (EHG) für betriebliche Ersthelfer sowie den Erwerb des Führerscheins ASB Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Berlin-Nordwest e.V. Berlin	2. Mai 2017 9 bis 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €
I-05	Nachträge bei öffentlichen Bauvorhaben nach neuem Vergaberecht – Rechtssicher handeln und Spielräume nutzen! Rechtsanwalt Dr. Benjamin Klein, HFK Rechtsanwälte LLP	9. Mai 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5€
II-01	Prüfingenieure für Standsicherheit berichten aus der Praxis (Teil 1) Dipl.-Ing. (FH) Stefan Doliva und Prof. Dipl.-Ing. Frank Prietz	11. Mai 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €
II-07	Die energetischen Förderprogramme der KfW Eckard von Schwerin, KfW Berlin	18. Mai 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € Studenten 5 €

■ Besichtigung von Baustellen, bestehender Anlagen und kulturhistorischer Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab zehn Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert! Gebühr: jeweils 5,00 € (außer II-15, II-20, II-23, II-24 = 10,00 €)

- II-15 Gasometer Schöneberg
- II-16 Historische Kuranlagen & Goethe-Theater in Bad Lauchstädt (eigene Anfahrt)
- II-17 „Dresden wie es Maler sahen“ – Stadtrundgang 2,5 Std. mit baugeschichtlichen und kunsthistorischen Anmerkungen (eigene Anfahrt)
- II-18 Wanderung durch den Waisentunnel (Klosterstr.)
- II-19 Neubau S-Bahn-Strecke S21
- II-20 Flughafen BER
- II-21 Flughafen Tempelhof
- II-22 Klärwerk Waßmannsdorf
- II-23 U-Bahn, Bunker, Kalter Krieg. Berliner Unterwelten e.V.
- II-24 Mauerdurchbrüche – Unterirdische Fluchten von Berlin nach Berlin. Berliner Unterwelten e.V.
- II-25 Einsteinturm u. Wissenschaftspark Potsdam
- II-26 Schloss Cecilienhof Potsdam
- II-27 Archenhold-Sternwarte
- II-28 Rotes Rathaus

INFORMATIONEN

■ Die neue Bauordnung für Berlin ist ab dem 01.01.2017 in Kraft getreten!

An alle Mitglieder der Fachgruppe 1:
§ 66 Bautechnische Nachweise, Abs. 2:
Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 BauO in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist. D. h., jeder, der eine Statik für vorgenannte Gebäudeklassen aufstellt, muss in einer Liste der Tragwerksplaner eingetragen sein. Sollten Sie bereits eine Eintragung in einer Liste der qualifizierten Tragwerksplaner in einem anderen Bundesland haben, müssen Sie nicht zusätzlich in Berlin eingetragen sein.

Die Baukammer Berlin führt seit dem 01.01.2017 eine Liste der Tragwerksplaner. Den Antrag, die Objektlisten und die

Erläuterungen zum Antrag können Sie sich unter <http://www.baukammerberlin.de/mitgliedschaft/antragsformulare/> herunterladen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:
Marion Engling, Tel.: 030-797 443 13

■ Deutscher Brückenbaupreis 2018 ausgelobt!

Gemeinsam mit dem VBI hat die Bundesingenieurkammer am 14.03.17 zum siebten Mal den Deutschen Brückenbaupreis ausgelobt. Der Preis wird erneut in den beiden Kategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ vergeben. Dabei können innovative Großprojekte genauso vorgeschlagen werden wie herausragende Sanierungen oder gelungene „kleine Schönheiten“. Der Wettbewerb würdigt außerordentliche Ingenieurleistungen sowie die besten Brücken, die in den vergangenen drei Jahren in Deutschland gebaut wurden. Einsendeschluss zur aktuellen Wettbewerbsrunde ist am 16. September 2017. Weitere Informationen zum Deutschen Brückenbaupreis sowie die Ausschreibungsunterlagen zum Download stehen unter www.brueckenbaupreis.de bereit.

Quelle: Bundesingenieurkammer

■ Auslobung des Brandenburgischen Baukulturpreises 2017

Jetzt bewerben! Baukultur ist jedermanns Sache! Die Brandenburgische Architektenkammer und die Brandenburgische Ingenieurkammer loben mit Förderung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung den Brandenburgischen Baukulturpreis 2017 aus. Die brandenburgischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und die Fachgemeinschaft Bau unterstützen den Preis. Der Brandenburgische Baukulturpreis wird vergeben an ein ganzheitlich geplantes und ausgeführtes Bauwerk oder Ensemble im Land Brandenburg, dessen Zeitpunkt der Fertigstellung zwischen Juni 2015 und Mai 2017 liegen muss.

Bewerbungen dürfen von allen Bürgern Brandenburgs eingereicht werden sowie von Fachleuten, die an der Entstehung eines Bauwerkes in Brandenburg mitgewirkt haben. Die eingereichten Projekte werden dokumentiert und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Sei es durch die Presse, einer Publikation, in der diese dargestellt sind, der Wanderausstellung an verschiedenen Orten im Land sowie die sich dem Baukulturpreis anschließenden Baukulturgesprächen vor Ort, bei dem die prämierten Projekte durch eine eigene Veranstaltung der Öffentlichkeit ausführlicher vorgestellt werden. Über die Vergabe des Baukulturpreises, der Sonderpreise und der Initiativpreise und die Höhe ihrer Dotierung entscheidet eine unabhängige Jury. Der Brandenburgische Baukulturpreis ist dotiert mit insgesamt 18.000 Euro. Vorschläge dürfen von jedermann eingebracht werden. Die Bewerbung erfolgt mit Zustimmung der Bauherrschaft. Sie wird durch die Planenden erstellt und eingereicht, die an der Entstehung eines Bauwerkes in Brandenburg mitgewirkt haben. Der Zeitpunkt der Fertigstellung von Bauten und schriftlichen Werken einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten und journalistischer Veröffentlichungen muss zwischen Juni 2015 und Mai 2017 liegen. Das gilt nicht für die Auszeichnung von Personen oder Initiativen. Für alle Bewerbungen gilt ein

einmaliges Vorschlagsrecht. Nicht erfolgreiche Bewerbungen können nicht erneut eingereicht werden.

Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum 31. Mai 2017, 17:00 Uhr, direkt bei der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer oder der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingereicht werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Gewinner findet im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung im Oktober 2017 statt. Ausführliche Informationen zum Wettbewerb (Bewertungskriterien, einzureichende Unterlagen usw.) erhalten Sie auf der Website der Brandenburgischen Ingenieurkammer www.bbik.de/baukulturpreis-2017/ sowie der Website der Brandenburgischen Architektenkammer <http://www.ak-brandenburg.de/baukulturpreis2017>.

Für Rückfragen zur Auslobung:

Daniel Petersen, Öffentlichkeitsarbeit Brandenburgische Ingenieurkammer, Tel: 0331 74 31 80, E-Mail: info@bbik.de und Dipl.-Ing. Anja Kotlan, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburgischen Architektenkammer, Tel: 0331 275910, E-Mail: info@ak-brandenburg.de
Quelle: BBIK Pressemitteilung vom 09.03.17

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	B.Eng. Murat Akpınar	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Peter Andrich	1
PM	Ing. Antonios Anyfantis	1, 4, 6
PM	Angela Arntzen	4
PM	Dipl.-Ing. Ulrich Ermer	1, 5
BI	Dipl.-Ing. Jörg Hannes	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Ralph Hempel	4
PM	Dipl.-Ing. Bernhard Hendler	1
BI	Dipl.-Ing. Andreas Hertel	1
FM	mgz.ing. Kamil Laskowski	1
PM	Dipl.-Ing. Henriette Latus	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Liebert	4
PM	Dipl.-Ing. Helmut Mattes	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Alexander Peter Mügge	1
PM	Dipl.-Ing. Thomas Müller	1, 4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Kilian Natuschke	1
FM	Dipl.-Ing. Marc Stolbrink	6
PM	Dipl.-Ing. Martin Wagner	2

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ **Bundesingenieurkammer veröffentlicht gratis Flyer: Wettbewerbe für Ingenieure**

Ingenieurwettbewerbe oder interdisziplinäre Architekten- und Ingenieurwettbewerbe bieten für öffentliche Bauherren sowie für private Investoren die Chance, auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens ihre Bau- und Planungsprojekte bestmöglich umzusetzen. Der Bundeswettbewerbsausschuss der Bundesingenieurkammer hat hierfür ein aktualisiertes Informationsblatt veröffentlicht, welches Sie unter www.bingk.de herunterladen können.

Quelle: IK SN Ingletter Nr. 4/2017

■ **Planer weiter auf Erfolgskurs – Konjunkturhoch bei Ingenieuren hält an – Schwierige Suche nach qualifizierten Ingenieuren erschwert weiteres Wachstum**

Die Planerkonjunktur bleibt weiter gut. Auch 2016 erzielten die im Verband Beratender Ingenieure VBI zusammengeschlossenen unabhängig beratenden und planenden Ingenieure Umsatz- und Renditezuwächse, wie die veröffentlichte aktuelle VBI-Konjunkturumfrage zeigt. Dabei sind die Renditen im Vergleich mit anderen hochqualifizierten Dienstleistern nach wie vor unterdurchschnittlich und weder adäquat zur Verantwortung noch den Haftungsrisiken, die die Ingenieurunternehmen regelmäßig übernehmen.

Trotzdem sind die Ingenieure optimistisch in das laufende Geschäftsjahr gestartet: Nach 18 Prozent im Vorjahr beurteilen aktuell 30 Prozent der Umfrageteilnehmer ihre wirtschaftliche Situation als sehr gut, 58 Prozent als gut und weitere 10 Prozent als ausreichend. Knapp 90 Prozent der befragten Büros rechnen angesichts gut gefüllter Auftragsbücher – der durchschnittliche Auftragsbestand liegt bei neun Monaten – auch 2017 mit mindestens konstanten (51 Prozent) bzw. erneut steigenden Umsätzen (36 Prozent). 2016 verbuchten 55 Prozent der befragten Büros Umsatzwachstum, 7 Prozent mussten Rückgänge verkraften. Und auch die Ertragssituation kann als stabil bezeichnet werden. 36 Prozent der Umfrageteilnehmer verbesserten ihre Umsatzrendite, 45 Prozent wiederholten ihr Vorjahresresultat.

Die gute konjunkturelle Lage macht Bauingenieure und Gebäudetechnikplaner weiterhin zu gefragten Fachkräften. Fast die Hälfte der Umfrageteilnehmer (41 Prozent) hat im vergangenen Jahr Ingenieure eingestellt, 40 Prozent der Büros planen in diesem Jahr weiteren Personalaufbau.

Die Personalbeschaffung bleibt schwierig: Wie bereits 2016 geben drei Viertel (73 Prozent) der VBI-Mitglieder an, vakante Ingenieurstellen nicht schnell und qualifiziert besetzen zu können. „Viele unserer Mitgliedsbüros arbeiten am Limit, suchen dringend nach personeller Verstärkung“, kommentiert Dr.-Ing. Volker Cornelius die Situation. Der VBI-Präsident fürchtet, dass dieser Mangel an qualifizierten Ingenieuren bald zur Wachstumsbremse werden könnte: „Das ist angesichts des immensen Bedarfs an Planungs- und Projektleitungskapazitäten für Infrastrukturausbau und -sanierung, aber auch im Wohnungsbau nicht nur schädlich für die Unternehmen, sondern für die gesamte Volkswirtschaft. „Die Personalknappheit bei uns darf nicht den Blick auf einen weiteren entscheidenden Engpass verstellen. Der Mangel an Kapazitäten zur Bearbeitung der Vergaben bei unseren Auftraggebern verhindert, dass der erfreuliche Zuwachs an Investitionen auf die Baustellen kommt“, betont VBI-Haupt-

geschäftsführer Arno Metzler die Umfrageergebnisse. Erfreulich verbessert zeigt sich die Zahlungsmoral. Hier liegen weiterhin die privaten Auftraggeber vorn, von denen 72 Prozent fristgerecht zahlen. Deutlich zugelegt haben die öffentlichen Auftraggeber mit 57 Prozent (2015: 51 Prozent) fristgerecht beglichene Rechnungen. Beteiligt haben sich an der aktuellen VBI-Befragung 410 Ingenieurbüros. Das entspricht rund 20 Prozent der etwa 2.000 Mitgliedsunternehmen.

Quelle: VBI

■ **Bauproduktenverordnung**

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), welche die bisherigen Bauregellisten ablösen soll, befindet sich derzeit noch immer im Stadium der Notifizierung bei der EU-Kommission. Nach Einschätzung des BMUB wird nach Auskunft des zuständigen Referatsleiters Dietmar Menzer mit dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens nicht vor Mai/Juni 2017 gerechnet, da noch wesentliche Fragen hinsichtlich der Öffnung der VV TB für freiwillige Herstellerklärungen sowie die fehlende Harmonisierung von Prüfnormen von Bauprodukten zwischen den Mitgliedstaaten zu diskutieren seien.

Für die Übergangszeit haben zwischenzeitlich die Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer mit Verwaltungserlassen Handlungsanweisungen für die Übergangszeit gegeben. Danach werden noch vorhandene Zulassungen als Grundlage für die Nachweisführung von Bauprodukten anerkannt, soweit sich die Herstellung der Bauprodukte seit Erteilung der Zulassung nicht geändert hat.

Eine Übersicht über die Verwaltungserlasse der Länder findet sich auf den Internetseiten des DIBt unter: <https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

Für den 4. April 2017 hatte die Abteilungsleiterin im BMUB, Frau Monika Thomas, die Bundesingenieurkammer zu einem Spitzengespräch zu aktuellen Fragen des Bauproduktenrechts eingeladen, bei dem mit den Vertretern der Planer, der Bauausführenden sowie der Baustoffhersteller u.a. auch rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit einer neuen VV TB sowie Rahmenbedingungen für die Formulierung von Ausschreibungen und Verträgen erörtert werden sollten.

Quelle: Bundesingenieurkammer

■ **Neu gegründeter Deutscher Bausachverständigen- tag e.V. (DBST e.V.) für Qualitätssicherung im Bauwesen**

Federführend hat der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) zusammen mit weiteren Spitzenverbänden im Bauwesen den Deutschen Bausachverständigentag e.V. (DBST e.V.) initiiert. In der Bundesgeschäftsstelle des BVS in Berlin-Mitte fand am 5. Dezember 2016 die Gründungsversammlung statt. „Der DBST verfolgt primär zwei Hauptziele“, erklärte Helge-Lorenz Ubbelohde, Präsident des frisch gegründeten Vereins. „Wir wollen als qualifizierte Bausachverständige in Deutschland Evaluierungen zu Regelwerken, Normen und Richtlinien vornehmen und eine zusammengeführte Sachverständigenmeinung formulieren, ob Normen im Einzelfall als allgemein anerkannte Regel der Technik anzusehen sind. Ziel ist es, die zunehmende und unübersichtlich werdende Normenflut auf ein praktikableres Niveau zu senken, und Normen, die durch Lobbyarbeit der Industrie entstanden

sind oder unrealistische Anforderungen stellen, zu kritisieren. Zum anderen wollen wir unser Fachwissen einbringen und die Interessen der Bausachverständigen vertreten. Im DBST haben wir unser Know-how gebündelt und sehen uns als Ansprechpartner und Ratgeber, die praxisnah und auf höchstem Niveau agieren.“

Neben dem BVS gehören der Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V., der Verband der Deutscher Bausachverständigen Deutschlands e.V. (VBD), der Bundesverband Feuchte & Altbauanierung e.V. (BuFAS), der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. sowie Dipl.-Ing. Architekt Manfred Heinlein in Vertretung des Bauschädenforums Rottach-Egern zu den Gründungsmitgliedern. Der Sitz des Vereins ist in Berlin; aktuell läuft die Eintragung in das Vereinsregister. Der Deutsche Bausachverständigentag wird ebenfalls Fort- und Weiterbildungen anbieten sowie den interdisziplinären Fachaustausch fördern.

Quelle: DBST e.V. Pressemitteilung v. 06.03.17

■ **Wahlprüfsteine: Berufsorganisationen wünschen „projektbezogene Gesamtversicherung“**

Die Verbände und Kammern der planenden Berufe fordern in ihren Wahlprüfsteinen zur Bundestagswahl 2017 unter anderem, das „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht konsequent weiterzuentwickeln“. Zitat aus dem so betitelten Prüfstein 10: „Eine grundlegende Lösung des Problems der Haftungsschieflage zwischen Planer und Bauunternehmer aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung und zur Förderung des Grundsatzes des kooperativen Zusammenwirkens muss jetzt noch folgen – wohl am besten in Form einer objektbezogenen Gesamtversicherung. Nur sie kann für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Baubeteiligten sorgen. Unsere Frage an Sie: Werden Sie sich für die Umsetzung einer projektbezogenen Gesamtversicherung zur Förderung der Kooperation am Bau einsetzen?“ Mit „Aon Construct“ bietet UNIT ein solches übergreifendes Konzept für große Bauprojekte an, das sämtliche Haftpflicht-, Bauleistungs- und Montage-Versicherungen aller am Bau beteiligten Unternehmen und des Bauherrn kombiniert und die Gefahr schadenbedingter Bauzeitverzögerungen reduziert.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/17

■ **So viele freie Stellen wie nie zuvor – vor allem Ingenieure gefragt**

Selten waren die Jobchancen für gut ausgebildete Arbeitslose so gut. In vielen Firmen gibt es reihenweise freie Jobs. Viele davon sind auf der Stelle zu besetzen. Besonders stark gefragt sind derzeit Ingenieure – vor allem Bauexperten werden händeringend gesucht. In Deutschland hat es nach Erkenntnissen von Arbeitsmarktforschern noch nie so viele freie Stellen gegeben wie im Schlussquartal 2016. Mit 1,044 Millionen habe die Zahl der zu vergebenden Jobs sogar noch um 6.000 über dem bisherigen Rekordniveau von Ende 2015 gelegen, berichtet das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Stark nachgefragt sind nach Angaben von Verbänden und Wirtschaftsforschern auch Ingenieure. So habe es im vierten Quartal 2016 mehr als 70.000 freie Stellen für diese Berufsgruppe gegeben, berichtete das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) am Dienstag, das die Nachfrage im Auftrag des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) untersucht hat.

Haupttreiber sei der seit Monaten anhaltend große Bedarf an Bauingenieuren. Nach IW-Erkenntnissen waren allein in diesem Sektor zuletzt rund 25.000 Stellen für Bau-, Vermessungs- und Gebäudetechnik-Experten sowie für Architekten unbesetzt. Die Branche profitiere von dem starken Bauboom: 2016 seien besonders viele Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude genehmigt worden.

Quelle: www.momentum-magazin.de

RECHT

■ **„Anerkannter“ Sachverständiger – irreführend**

Das LG Koblenz hat mit Urteil vom 25.10.2016 (Az.: 2 HK O 12/16) festgestellt, dass die Werbung mit den Begriffen „anerkannt“ und „vereidigt“ irreführend ist, weil dies unzutreffend auf eine öffentliche Bestellung hinweise, die im vorliegenden Fall nicht gegeben war.

Das LG führte aus, dass mit der öffentlichen Bestellung der Verbraucher ein erhöhtes Maß an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die jeweilige Person verbinde. Da der Beklagte zwar Sachverständiger, aber kein öffentlich bestellter Sachverständiger (mehr) sei, sei seine Werbung als anerkannter Sachverständiger falsch und damit irreführend, wobei die Bezeichnung „geprüfter Sachverständiger“ in gleichem Sinn zu verstehen sei. Es sei anerkannt, dass der Verkehr Hinweisen bei der Berufsbezeichnung, aus denen sich die Anerkennung des Werbenden durch eine staatliche Institution ergibt, in der Regel entnehmen werde, dass der Werbende ein Fachmann sei, dessen durch Prüfung nachgewiesenes – und deshalb von dritter Seite anerkanntes – Fachwissen den Standard seiner Mitbewerber in besonderer Weise übertreffe. Das Gericht stellte auch noch einmal fest, dass es unzulässig sei, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Vereidigter Gutachter“ zu führen, da eine solche untrennbar mit der Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer verbunden sei, die nicht mehr vorliege.

Quelle: Institut f. Sachverständigenwesen IFS

■ **Bundesgerichtshof fällt wichtiges Urteil zur Baukostenobergrenze**

Hat der Architekt eine vereinbarte Baukostenobergrenze nicht eingehalten, kann dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch zustehen. Der auf die Nichteinhaltung einer solchen Obergrenze gestützte Schadensersatzanspruch führt dazu, dass der Architekt den sich aus der HOAI ergebenden Honoraranspruch auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten insoweit nicht geltend machen kann, als dieser das Honorar überschreitet, welches sich ergäbe, wenn die anrechenbaren Kosten der vereinbarten Baukostenobergrenze entsprochen hätten. Berufte sich der Auftraggeber auf eine Überschreitung einer vereinbarten Baukostenobergrenze, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm behauptete Beschaffenheitsvereinbarung. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 06. Oktober 2016 (Az.: VII ZR 185/13) entschieden.

Quelle: BDB v. 15.03.17

■ Schriftliche Vereinbarung für Geltendmachung der Honorarforderung nach HOAI erforderlich?

Fehlt eine nachträgliche Einigung der Vertragsparteien über die Anpassung des Honorars gemäß § 10 Abs. 1 und 2 HOAI 2013, muss der Architekt nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz nicht auf den Abschluss einer Vereinbarung klagen, sondern kann die beanspruchte Mehrvergütung unmittelbar einklagen.

Der konkrete Fall stellte sich so dar, dass ein Architekt nach Abschluss eines Bauvorhabens gegenüber dem Bauherrn ein als Mindestsatzhonorar ermitteltes Honorar einklagt. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten möchte der Architekt auch Änderungsanordnungen des Bauherrn berücksichtigt wissen, die erst im Laufe des Vorhabens durch den Bauherrn ausgesprochen und die anrechenbaren Kosten erhöht haben. Der Architekt stützt seinen Anspruch insoweit auf § 10 Abs. 1 und 2 HOAI 2013. Allerdings fehlt es an einer zwischen ihm und dem Bauherrn getroffenen schriftlichen Vereinbarung über die „Anpassung“ der dem Honorar zu Grunde liegenden Vereinbarungen. Das OLG Koblenz lässt in seinem rechtskräftigen Urteil (Az.: 10 U 344/13) die Klage nicht an der fehlenden Vereinbarung zwischen den Parteien scheitern, sondern räumt dem Architekten grundsätzlich das Recht ein, unmittelbar auf Vergütung zu klagen. Quelle: BDB v. 15.03.17

■ Wann ist eine Ingenieurgesellschaft im Bauwesen tätig?

ABKG §§ 30, 33, 41; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.02.2017 – 12 N 34.16

1. Ein vertretungsberechtigtes Organ einer Ingenieurgesellschaft, deren Geschäftszweck nicht ausschließlich in der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 30 ABKG besteht, kann gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 ABKG a.F. als im Bauwesen tätiger Ingenieur Pflichtmitglied in der Baukammer Berlin sein, wenn die Gesellschaft „auch“ Aufgaben nach § 30 ABKG wahrnimmt.
2. Ein Ingenieur ist im Bauwesen tätig und die von ihm vertretene Gesellschaft nimmt Aufgaben nach § 30 ABKG wahr, wenn Gutachten zu den Auswirkungen festgestellter Baumängel oder -schäden auf den Fortgang des Bauvorhabens erstellt werden.

Quelle: OVG Berlin-Brandenburg

■ Genehmigungplanung verwertet und bezahlt: Leistung abgenommen!

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.08.2014 – 4 U 3/14; BGH, Beschluss vom 30.11.2016 – VII ZR 228/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. §§ 633, 638 Abs. 1; BGB § 634a Abs. 1 Nr. 2; HOAI 1996 § 15

1. Die Leistung eines nur mit der Erbringung der Leistungsphasen 1–5 gem. § 15 HOAI 1996 beauftragten Architekten wird abgenommen, wenn der Auftraggeber die Genehmigungplanung des Architekten entgegennimmt, auf ihrer Grundlage eine Baugenehmigung beantragt sowie auf der Grundlage dieser Baugenehmigung und der Ausführungsplanung des Architekten sein Haus errichten lässt.
2. Auch die vollständige Bezahlung der Schlussrechnung des Architekten kann verstärkend zu den vorgenannten Umständen als konkludente Abnahmeerklärung verstanden werden.

Quelle: IBR 3/17

■ Zuschlagskriterien sind auch im Unterschwellen-Vergabeverfahren bekanntzumachen!

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.09.2016 – 3 VK LSA 27/16; LVG-SA § 19; VOB/A 2016 §§ 2, 7, 12a Abs. 4, § 15 Abs. 3, §§ 19, 20

1. In Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte gelten keine reduzierten Anforderungen an die Verfahrenstransparenz und die Bietergleichbehandlung.
2. Sinn und Zweck des landesrechtlich vorgesehenen Vergaberechtschutzes ist es, den Unternehmen auch im Unterschwellenbereich den Anspruch auf Beachtung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren zu sichern.

Quelle: IBR 3/17

■ Darf sich der Architekt auf die mündliche Auskunft eines Bodengutachters verlassen?

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.08.2014 – 4 U 3/14; BGH, Beschluss vom 30.11.2016 – VII ZR 228/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. §§ 633, 638 Abs. 1; BGB § 634a Abs. 1 Nr. 2; HOAI 1996 § 15

1. Die Untersuchung der Baugrundverhältnisse und des Grundwasserstands sind vom Architekten zu veranlassen. Das bedeutet, dass der Architekt bei der Planung der Gründungstiefe sowie der Art der Abdichtung des Hauses die Bodenverhältnisse in Bezug auf die Beanspruchung durch Wasser prüfen und dem jeweiligen Lastfall entsprechende Abdichtungsmaßnahmen vorsehen muss.
2. Es gehört zu den Verpflichtungen des planenden Architekten, Informationen über den höchsten Grundwasserstand einzuholen.
3. Der Architekt verschweigt einen Mangel nicht bereits dann arglistig, wenn er sich mit der mündlichen Auskunft eines erfahrenen Berufskollegen über die Grundwasserstände begnügt.

Quelle: IBR 3/17

■ Trotz vereinbarter Pauschalvergütung: Architekt kann HOAI-Mindestsatzhonorar verlangen!

OLG Naumburg, Urteil vom 15.04.2016 – 10 U 35/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 242, 631; HOAI 1991 § 4 Abs. 4, §§ 68, 69, 73, 74 Abs. 1

1. Unterschreitet das vereinbarte Honorar das nach den Mindestsätzen der HOAI berechnete Honorar, ist die Vereinbarung unwirksam, wenn nicht der in § 4 Abs. 2 HOAI 1991 genannte Ausnahmefall vorliegt.
2. Ein Architekt oder Ingenieur kann sich widersprüchlich verhalten, wenn er nach der Vereinbarung eines die Mindestsätze der HOAI unterschreitenden Honorars später gleichwohl nach den Mindestsätzen abrechnet. Ein solches Verhalten steht nach Treu und Glauben der Geltendmachung der Mindestsätze entgegen, sofern der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Vereinbarung vertraut hat und vertrauen durfte und wenn er sich darauf in einer Weise eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem vereinbarten Honorar und den Mindestsätzen nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden darf.
3. Ein Auftraggeber, der geschäftserfahren ist oder den Mindestpreischarakter der HOAI kennt, wird sich auf die Bindung der Honorarvereinbarung in der Regel nicht berufen können.

Quelle: 3/17

■ **Architekt muss auf erforderlich werdenden Witterungsschutz hinweisen!**

BGB §§ 633, 634; OLG Celle, Beschluss vom 28.09.2016 – 7U 77/16; vorhergehend: LG Hannover, 26.04.2016 – 9O 305/09

1. Der mit der Bauplanung und Bauüberwachung beauftragte Architekt muss bei der Ausführung schwieriger und gefahrträchtiger Arbeiten, wozu auch Dach- und Dachdeckerarbeiten gehören, auf der Baustelle anwesend sein und die mangelfreie Ausführung überwachen.
2. Es ist die Aufgabe des bauüberwachenden Architekten, dadurch, dass er anwesend ist und die ausführenden Handwerker anweist und anleitet, für eine mangelfreie Ausführung Sorge zu tragen. Demgegenüber genügt es nicht, bereits entstandene Mängel festzustellen und auf deren Beseitigung zu dringen.
3. Auch wenn der Bauherr in der Planungsphase geäußert hat, dass er aus Kostengründen auf einen Witterungsschutz verzichten will, muss der bauüberwachende Architekt angesichts der konkreten Entwicklung der Baumaßnahme auf das Erfordernis eines Witterungsschutzes zur Vermeidung von Schäden hinweisen.

Quelle: OLG

■ **Abweichen von in Änderung befindlichen Regeln (LBO, DIN, Regeln der Technik)**

Schäden, die ein Architekt/Ingenieur durch ein „bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen)“ verursacht, sind generell vom Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz ausgeschlossen. Verstöße gegen Vorschriften lassen sich in der Praxis freilich nicht immer ganz einfach vermeiden. Insbesondere wenn es neue Vorschriften oder Änderungen in den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) gibt, wird der „Kampf zwischen Recht und Technik“ erkennbar, wie es Dipl.-Jur. Bernd Mikosch im Titel seines VBI-Seminars über Haftung und Risikomanagement im Planungsbüro beschreibt (Termine siehe unita.de). Gibt es Änderungen von Bauauflagen im Zeitraum der Planungsphase, hat der Planer die neuen Regeln zu beachten. Entscheidend ist die Einhaltung zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen – erst recht, wenn keine Übergangsfrist zugelassen wird. Das war z. B. bei der zu Jahresbeginn in NRW eingeführten Sonderbauverordnung der Fall, die u. a. geänderte Stellplatzbreiten in Parkhäusern regelt. Da eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung geschuldet wird, müssen die neuen Regeln und Vorgaben eingehalten werden, sofern keine Abweichung auf dem Verhandlungsweg mit der Bauaufsicht erreicht werden kann. Für das Abwei-

chen von nicht sicherheitsrelevanten aaRdT gewähren qualifizierte Berufshaftpflicht-Bedingungswerke unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz. Bernd Mikosch erstellt ein Arbeitspapier, das diese und weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit diesem Thema behandelt (Vergütungsansprüche, angebliche Schadenersatzansprüche des Bauherrn, Baukostenobergrenze) und das Sie anfordern können.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/17

LITERATUR

■ **Das Recht der Ingenieure**

Das Werk schlüsselt alle wichtigen Verbindungen zwischen Ingenieuren und dem Recht auf. Der Autor macht deutlich, dass Ingenieure zur Ausübung ihres Berufs dessen rechtliche Rahmenbedingungen kennen müssen. Er zeigt, wie Ingenieure das Recht in der Praxis als Gestaltungsmittel nutzen können.

Zunächst erläutert der Autor allgemeine Rechtsbegriffe, um zu zeigen, dass Ingenieure als Rechtspersönlichkeiten an der Gestaltung unserer Rechtsordnung teilhaben. Es ist ihm wichtig, dass die Ingenieure die juristische Fachsprache kennen und in der Lage sind, diese auch anzuwenden. Im Weiteren gibt er einen Überblick über das öffentliche und private Ingenieurrecht. Die rechtlichen Aspekte verschiedener Tätigkeitsfelder von Ingenieuren runden das Werk ab. Zahlreiche Schaubilder, Übersichten und kurze Beispiele veranschaulichen die Materie. Das Buch richtet sich sowohl an Studierende der Ingenieurwissenschaften als auch an Personen, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ führen dürfen. Es hilft selbstständigen, angestellten oder angehenden Ingenieuren, die anstehenden Herausforderungen besser zu bewältigen. von Professor Dr. jur. habil. Willi Vock, Rechtsanwalt; 2017, 3., vollständig überarbeitete Auflage, 262 Seiten. 19,80 EUR ISBN 978-3-415-05934-4 ab 50 Expl. 17,80 EUR, ab 100 Expl. 15,80 EUR, ab 200 Expl. 13,80 EUR
Quelle: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG

■ **Grundlagen der Gebäudeautomation für die Klima- und Lüftungstechnik**

Die aktuelle Buchneuerscheinung des VDE VERLAGS beschreibt und erläutert die wichtigsten Regelstrategien zur bestmöglichen Klimatisierung eines Gebäudes. Nach einem kurzen Abriss der Entwicklung der Gebäudeautomation werden die Rollen der beteiligten Personen, die heutigen Systeme und vor allem die Kommunikation der beteiligten Komponenten dargestellt, bevor auf die wichtigsten Regelstrategien zur optimalen Klimatisierung eines Gebäudes eingegangen wird. Häufig auftretende Störgrößen werden ausführlich erläutert, um abschließend Konzepte für einen optimalen Betrieb der Gebäudetechnik vorzustellen. Palmer, Sebastian: Grundlagen der Gebäudeautomation für die Klima- und Lüftungstechnik 2017. 146 Seiten. Broschur. 26,00 EUR ISBN 978-3-8007-3934-9
Quelle: VDE VERLAG

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 16.03.2017

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
18.04.2017 **17.05.2017** **5/2017**
18.05.2017 **16.06.2017** **6/2017**